

## A. Einleitung

Das Enteignungsrecht ist in seinem Kern ein „Kompromiß zwischen Individualismus und Kollektivismus“<sup>1</sup>. Besondere Kompromissfähigkeit wird Enteignungsbetroffenen abverlangt, betritt man das Problemfeld der Enteignung „zugunsten Privater“. Im Spannungsfeld zwischen Eigentumsgarantie und Gemeinwohl treten bei solchen Enteignungen empfindliche Konfliktlagen hervor, entzieht der Staat dem einzelnen Privaten doch Eigentum und überträgt es auf einen anderen Privaten. Der Widerstand Enteignungsbetroffener ist Gegenstand politischer Diskussionen, medialer Berichterstattung und zahlreicher gerichtlicher Verfahren. Dies gilt in besonderem Maße für Enteignungen, mit deren Hilfe Rohrleitungen realisiert werden sollen, die sich über weite Entfernungen erstrecken und die regelmäßig eine Vielzahl von Eigentümern betreffen. Grundlage dieser Enteignungen sind gerade in jüngerer Zeit häufig sogenannte projektbezogene Enteignungsgesetze<sup>2</sup>. Die auf diese Gesetze gestützten Enteignungen bieten den Schauplatz für langwierige<sup>3</sup> Auseinandersetzungen im Dreiecksverhältnis Staat – Enteignungsbetroffener – Enteignungsbegünstigter.

Mehr als 35 Jahre nach der ersten inhaltlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit privatbegünstigender Enteignungen<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> So schon *M. Layer*, *Principien des Enteignungsrechtes*, 1902, S. 65: „Enteignungsrecht (Enteignung gegen Entschädigung) als [...] Kompromiß zwischen Individualismus und Kollektivismus, Einzelinteresse und Gesamtinteresse, zwischen Individualrecht und dem Rechte der öffentlichen Gewalt“.

<sup>2</sup> Vgl. etwa das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen (NRWRohrLG) vom 21.3.2006, GV.NRW. 2006, S. 130, das Gesetz über die Enteignung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Münchsmünster und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Nördlingen (Bayerisches Rohrleitungs-Enteignungsgesetz – BayRohrLEnteigG) vom 10.6.2008, GVBl. 2008, S. 310 oder das Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Ethylenrohrleitungsanlage in Baden-Württemberg (Baden-Württembergisches Ethylen-Rohrleitungsgesetz – BWethyLRohrLG) vom 1.12.2009, GBl. 2009, S. 677.

<sup>3</sup> So ist etwa der Rechtsstreit um den u. a. auf das NRWRohrLG gestützten Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.2.2007 für den Abschnitt Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen nach über zehn Jahren noch nicht endgültig abgeschlossen. Nach dem Urteil des OVG NRW vom 31.8.2020, 20 A 1923/11, juris, sind im Frühjahr 2021 noch Nichtzulassungsbeschwerden anhängig.

<sup>4</sup> BVerfGE 66, 248–259 (Energiewirtschaftsgesetz).

herrscht in Rechtsprechung und Literatur über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen einer solchen Enteignung keine Einigkeit. Trotz einiger wissenschaftlicher Abhandlungen<sup>5</sup> und weiterer Rechtsprechung<sup>6</sup> zu diesem Thema zeigen jüngere Kammerbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts<sup>7</sup> und ihre öffentliche – überwiegend kritische – Rezeption<sup>8</sup>, dass die spezifischen Enteignungsvoraussetzungen keineswegs endgültig geklärt sind.

Vor diesem Hintergrund möchte die vorliegende Untersuchung die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine privatbegünstigende Enteignung mit spezifischem Blick auf Rohrleitungsvorhaben herausarbeiten. Zunächst soll ein begrifflicher Überblick das Verständnis des weiteren Verlaufs der Untersuchung erleichtern. Neben dem Begriff der Enteignung selbst werden hier die verschiedenen enteignungsrechtlichen Spielarten vorgestellt (Kapitel B.). Anschließend werden die einfachgesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene untersucht (Kapitel C.), bevor die bisher ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum *topos* Enteignung zugunsten Privater skizziert wird (Kapitel D.). Schließlich werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen an eine privatbegünstigende Enteignung in kritischer Würdigung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und unter Berücksichtigung bisher nicht behandelter Aspekte und eigener Ansätze diskutiert (Kapitel E.). Die Ergebnisse der Arbeit werden in Thesen zusammengefasst (Kapitel F.).

---

<sup>5</sup> *W. Schmidbauer*, Enteignung zugunsten Privater, 1989; *A. Jackisch*, Die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten Privater, 1996; *T. Bauer*, Kongruenz privater und öffentlicher Interessen im Enteignungsrecht, 1996; *A. Jagst*, Enteignung zugunsten privatisierter Flughäfen, 2012.

<sup>6</sup> Vgl. nur BVerfGE 74, 264–297 (Prüfgelände Boxberg); 134, 242–357 (Garzweiler); BVerfG WM 2009, 422–428 (Energiewirtschaftsgesetz II); BVerwGE 117, 138–145 (MERO).

<sup>7</sup> BVerfG NVwZ 2017, 399–403 (NRWRohrIG); BVerfG DVBl. 2017, 1174–1176 (BWEthylRohrIG).

<sup>8</sup> *B. Hoops*, Verabschiedet sich das BVerfG von „Boxberg“ und seinem international vorbildlichen Schutz vor Enteignungen zugunsten Privater?, in: NVwZ 2017, S. 1496 (1496 ff.); *W. Höfling/P. Stöckle*, Enteignung zugunsten Privater – Ethylen-Pipeline-Süd (Baden-Württemberg), in: DVBl. 2017, S. 1176 (1176 ff.); *M. Ogorek*, Eigentum und Gemeinwohl, in: DÖV 2018, S. 465 (465 ff.); *G. Hermes*, Energieversorgung und Enteignung zugunsten Privater, in: F. Shirvani (Hrsg.), Eigentum im Recht der Energiewirtschaft, 2018, S. 53 (53 ff.).

## B. Spielarten der Enteignung

Um die Untersuchung im weiteren Verlauf nachvollziehen zu können, ist es notwendig, vorab diejenigen Begriffe zu klären, die im Rahmen einer Enteignung auf dem Gebiet des Rohrleitungsbaus eine Rolle spielen. Neben dem Begriff der Enteignung selbst (dazu unter I.) und der konkreten Ausgestaltung einer Enteignung auf dem Gebiet des Rohrleitungsbaus (dazu unter II.) sollen die typischen Erscheinungsformen einer Enteignung beleuchtet werden. Diese werden zunächst hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage unterschieden (dazu unter III.) und sodann danach betrachtet, wer von der jeweiligen Enteignung begünstigt wird bzw. von ihr profitiert (dazu unter IV.).

### I. Enteignungsbegriff

Bevor im Folgenden die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG dargestellt werden, soll auf den Inhalt und den Begriff der Enteignung an sich eingegangen werden. Art. 14 Abs. 3 GG selbst regelt allein bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen<sup>9</sup>. Um also an späterer Stelle nachvollziehen zu können, auf welches besondere Institut sich die darzustellenden Zulässigkeitsvoraussetzungen beziehen, sollen eingangs in gebotener Kürze Inhalt und Begriff einer Enteignung beleuchtet werden.

In Abgrenzung zur Inhalts- und Schrankenbestimmung gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ist eine Enteignung nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Eingriff des Staates in das Eigentum Einzelner, der gerichtet ist auf eine „vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver, durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleisteter Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“<sup>10</sup>. Bloße Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen stellen danach nie eine Enteignung dar, auch wenn dadurch die Eigentumsnutzung vollständig entwertet wird<sup>11</sup>. In der

---

<sup>9</sup> H.-J. Papier/F. Shirvani, in: T. Maunz/G. Dürig u. a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 14 (2018), Rn. 628.

<sup>10</sup> BVerfGE 143, 246 (333 Rn. 245); 134, 242 (289 Rn. 161); 104, 1 (9); 101, 239 (259) [Zitat]; ähnlich bereits E 100, 226 (240); 79, 174 (191); 74, 264 (280); 72, 66 (76).

<sup>11</sup> BVerfGE 102, 1 (16); N. Petersen, Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II, 2019, § 3 Rn. 142.